Satzung der Sportjugend

Neufassung der Jugendordnung für die Sportjugend Krefeld im SSB Krefeld e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend Krefeld sind alle Kinder und Jugendliche aus den Jugendabteilungen der dem SSB Krefeld angeschlossenen Vereine sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Grundsätze

Die Sportjugend Krefeld setzt sich für den Sport in allen Bereichen ein.

Die Sportjugend Krefeld bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie setzt sich für Menschenrechte und religiöse und weltanschauliche Toleranz an.

Sie bekennt sich zum Umweltschutz und zur Schaffung von mehr Lebensqualität für jetzige und zukünftige Generationen.

Die Sportjugend Krefeld tritt für eine gleichberechtigte Förderung von Mädchen und Jungen in allen Lebensbereichen ein.

§ 3 Aufgaben

Die Sportjugend Krefeld führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- Förderung der sportlichen Betätigung und körperlichen Leistungsfähigkeit als Ausdruck einer gesunden Lebenshaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen sowie mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Einwirkung auf jugendpolitische Entscheidungen auf allen Ebenen
- Mitarbeit im Jugendring und in allen Sportjugend wichtigen Ausschüsse
- Förderung und Ausbau der internationalen Verständigung und Begegnung
- Mitarbeit in Gremien des Schulsports
- <u>Mitwirkung bei der Umsetzung von außerschulischen Spiel-, Sport- und Bewegungsangeboten</u>

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendhauptausschuss
- c) der Jugendausschuss

§ 5 Der Jugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sport-Jugend Krefeld.

Der Jugendtag setzt sich zusammen aus jeweils zwei Delegierten der angeschlossenen Vereinsjugendabteilungen, den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie Vertretern der Fachschaft im Jugendhauptausschuss

Für angefangene je 300 Kinder und Jugendliche entsenden die Fachabteilungen einen/eine weiteren/weitere Vertreter/in.

Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Kassenabschlusses im Jugendbereich
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge zum Jugendtag können von den Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine, vom Jugendhauptausschuss und vom Jugendausschuss gestellt werden. Anträge müssen **10 Tage** vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit erkennt.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Einberufung des Jugendtages

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich im 1.Quartal des Jahres statt, Wahlen werden alle **zwei Jahre** durchgeführt. Der Jugendtag wird **vier Wochen** vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedervereine der Sportjugend Krefeld oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendhauptausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von **vier Wochen** mit einer Einladungsfrist von **zwei Wochen** stattfinden.

§ 7 Jugendhauptausschuss

Der Jugendhauptausschuss ist das zweithöchste Organ der Sportjugend Krefeld. Er besteht aus:

- a) dem Jugendausschuss der Sportjugend Krefeld
- b) jeweils einem/einer Jugendvertreter/in der den SSB Krefeld vertretenden Fachschaften Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind insbesondere:
- -Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Jugendtag vorbehalten sind.
- Unterstützung des Jugendausschusses und Vertretung der dem SSB Krefeld e.V. angehörenden Fachschaften im Jugendbereich.

Der Jugendhauptausschuss wird mindestens einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen.

Die Leitung obliegt dem/der Vorsitzenden der Sportjugend Krefeld oder dessen/deren Stellvertreter/in.

Jedes Mitglied des Jugendhauptausschusses hat eine Stimme; bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss der Sportjugend gehören an:

- Der/die 1.Vorsitzende
- Der/die stellvertretende Vorsitzende
- Der/die Kassenwart/in
- Vier Beisitzer/innen: bei fehlenden Jugendvertretern kann der Jugendausschuss durch maximal 4 weitere Beisitzer aufgefüllt werden
- Bis zu vier Jugendvertreter/innen, die (z. Zt. Der Wahl) im Kalenderjahr (noch) nicht älter als einundzwanzig Jahre alt (sind) werden.

In den Jugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins ist, der dem SSB Krefeld e.V. angehört. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme eines Arbeitskreises.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Jugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Stadtsportbundes Krefeld e.V.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der im Rahmen der Satzung des SSB Krefeld e.V., der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendtages, der Beschlüsse des Jugendhauptausschusses.

Der/de Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Sportjugend nach innen und außen. Anträge können von jedem stimmberechtigten und beratenden Mitglied des Jugendausschusses und der Arbeitskreise sowie von den Jugendgremien der Mitgliedsvereine gestellt werden.

Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Arbeitskreise

Zur Planung und Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben können Jugendtag, Jugendausschuss und Jugendhauptausschuss Arbeitskreise bilden. Einzelheiten werden durch die allgemeinen Organisationsgrundsätze für die Arbeitskreise geregelt. Die Organisationsgrundsätze sind Bestandteil der Satzung.

§10 Geschäftsstelle

Die Sportjugend Krefeld kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle führen. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle der Sportjugend Krefeld richtet sich nach den Weisungen des Jugendhauptausschusses und bei hauptamtlicher Tätigkeit nach der Dienst- und Fachaufsicht sowie der entsprechenden Dienst- und Geschäftsordnung des LSB NRW.

§11 Beschlussunfähigkeit

Die Organe der Sportjugend Krefeld werden beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.

§12 Jugendordnungsänderungen

Änderungen in der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§13 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des SSB Krefeld e.V. Die vorstehende Jugendordnung wurde am 09. März 1992 beschlossen und durch den Beschluss der Versammlung am Jugendtag am 06. März 2008 geändert und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

10.03.2008